

An die  
Damen und Herren  
des Bau- und Umweltausschusses

## **Beratungsvorlage**

zu TOP I 8. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 01. Dezember 2010

### **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Stadt Meerbusch zu beschließen.

#### **Begründung:**

Mit der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) Nordrhein-Westfalen im November 2007 hat der Gesetzgeber den „§ 61a Private Abwasseranlagen“ in das Landeswassergesetz eingefügt und damit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (Stadt Meerbusch) und den Bürgern gleichermaßen neue zusätzliche Pflichten auferlegt.

Die Eigentümer von Grundstücken mit im Erdreich verlegten Abwasserleitungen haben diese nach Errichtung von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung im Regelfall bis zum 31.12.2015 durchgeführt sein.

Gemäß § 61 a Absatz 5 Satz 2 LWG NRW muss die Stadt Meerbusch für bestehende Abwasserleitungen von Grundstücken, die sich in der Wasserschutzgebietszone Lank-Latum befinden, kürzere Zeiträume für die Dichtheitsprüfung per Satzung festlegen.

Dementsprechend soll die Frist bei Grundstücken in der Wasserschutzzone 3 a und 3 b Lank-Latum auf den 30.06.2015 festgelegt werden.

Die Frist wird gegenüber der gesetzlichen Forderung zum 31.12.2015 um ein halbes Jahr verkürzt, damit die Bürger auch in diesem Gebiet ausreichend Zeit haben, die Prüfung zu veranlassen. Die Frist ist auch deshalb nur geringfügig gekürzt worden, da es sich in der Wasserschutzzone Lank-Latum vorwiegend um eine Wohnbebauung handelt, und daher mit einer außergewöhnlichen Boden- und Grundwasserunreinigung nicht zu rechnen ist. Gewerbliches Abwasser aus Produktionsbetrieben fällt in diesem Gebiet nicht an. Dieser Festlegungszeitraum berücksichtigt hinreichend die Ziele der Wasserschutzgebietsverordnung. Die Fristverkürzung ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt worden.

Der Text der Satzung zur Abänderung der Fristen entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 30.04.2010 zu diesem Thema.

Der gesamte Umfang der Gesetzgebung zur Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz NRW und das daraus entwickelte Handlungskonzept der Stadt Meerbusch wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05.05.2010 vorgestellt und beschlossen.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, dem Rat der Stadt zu empfehlen, die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Stadt Meerbusch zu beschließen.

**Kosten/Deckung:**

Über die gesamten Kosten zur Umsetzung der gesetzlichen Forderungen wurde im Bau- und Umweltausschuss am 05.05.2010 berichtet.

**Personalaufwand:**

Über den gesamten Personalaufwand zur Umsetzung der gesetzlichen Forderungen wurde im Bau- und Umweltausschuss am 05.05.2010 berichtet.

In Vertretung

Dr. Just Gérard  
Technischer Beigeordneter

Anlagen

Anlage 1 Gegenüberstellung Satzung und Erläuterungen zur Abänderung

Anlage 2 Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung

Anlage 3 Beratungsvorlage aus BUA vom 05.05.2010

Anlage 1 zur Satzung

Anlage 2 zur Satzung Aufstellung der Straßen bzw. Straßenabschnitte,  
die sich in der Wasserschutzzone 3 a und 3 b Lank-Latum